

Dein Reich komme!

# **Statuten der Regnum Christi-Föderation**

*Ad experimentum* bis November 2020



# Vorwort

1. Das Regnum Christi ist eine Apostolatsbewegung innerhalb der katholischen Kirche. Es entstand, um das Reich Christi zu vergegenwärtigen, indem seine Mitglieder auf dem persönlichen Weg der Heiligung gehen und einzeln oder gemeinsam apostolisch wirken. So soll Christus im Inneren der Menschen und in der Gesellschaft herrschen.

2. Die ersten Laiengruppen im Regnum Christi entstanden ab 1968. Priester der Legionäre Christi luden Laien dazu ein, bildeten sie aus und leiteten sie an. Es war auch eine eigene innere Dynamik bei den Laien zu spüren, die diese Initiative großzügig aufnahmen. All diese Männer und Frauen haben Teil an demselben Charisma, sind beseelt vom selben Geist und von demselben Missionsbewusstsein. Jeder lebt sie und setzt sie gemäß seinem eigenen Lebensstand um. Sie sind sich ihrer in der Taufe begründeten Berufung zur Heiligkeit und zum Apostolat bewusst. Sie spüren den Ruf Gottes, Apostel zu sein und Apostel auszubilden, Menschen mit christlichem Leadership<sup>1</sup>, die Jesus Christus, der Kirche und der Gesellschaft dienen. Der Wunsch zu evangelisieren zeigt sich auch in den Apostolatswerken und im Einsatz für das Wohl der Menschen.

3. Aus diesem Gründungsimpuls gingen im Regnum Christi unterschiedliche Arten der Weihe an Gott hervor. Frauen und Männer gaben und geben Christus ihr Leben, um ihm ganz und gar zu gehören.<sup>2</sup> Das tun sie, indem sie öffentlich vor Gott versprechen, die evangelischen Räte Armut, Keuschheit und Gehorsam zu leben. Diese Gruppen sind inzwischen institutionell und apostolisch gereift und tragen wesentlich zu dem bei, was das Regnum Christi ist.

4. Heute besteht diese geistliche Familie aus unverheirateten und verheirateten Laien, gottgeweihten Männern und Frauen, Ordensleuten und Priestern der Legionäre Christi sowie Seminaristen, Diakonen und Priestern aus dem Diözesanklerus.

---

<sup>1</sup> Im spanischen Original steht der Ausdruck „líderes cristianos“. Der Begriff „líder“ hat im spanischen eine reiche und weite Bedeutung. Grundsätzlich weist er auf eine soziologische Realität hin, nämlich dass wir alle auf einander Einfluss nehmen (bewusst oder unbewusst, im Großen oder im Kleinen). Der „líder“ ist ein Mensch, der seinen Einfluss bewusst ausübt. In unserem Fall natürlich zum Guten. „líder“ kann also z.B. eine Mutter sein, die „Einfluss“ auf ihre Kinder ausübt; ein Schüler, der in der Klasse durch seine Art die anderen beeinflusst; ein Leiter eines Unternehmens, der Mitarbeiter unter sich hat; ein Katechet in der Pfarrei; ein Jugendlicher, der in der Gruppe das Sagen hat usw. Alles das und noch mehr steckt in dem Wort „líder“. Die Übersetzung „Leiter“ greift zu kurz. Vgl auch die Nummer über diese Fähigkeit, andere positiv zu beeinflussen, die hier „leadership“ genannt wird (Nr. 33 a-d).

<sup>2</sup> gottgeweihte Männer und gottgeweihte Frauen

Jeder lebt nach seiner Berufung, alle gehören zu einem Leib (vgl. 1Kor 12,12-29), alle setzen sich für eine gemeinsame Aufgabe ein.

5. Über Jahrzehnte hinweg leiteten die Legionäre Christi auch das Regnum Christi. So wurde es auch in den vom Heiligen Stuhl 2004 approbierten Statuten des Regnum Christi festgelegt.

Im Jahr 2012 jedoch verlieh der päpstliche Delegat Kardinal Velasio De Paolis CS den gottgeweihten Männern und Frauen Eigenständigkeit in ihrer Leitung und ihrem internen Leben als Organisation. 2013 genehmigte er die Statuten dieser „Vereinigungen von Gläubigen“. Die kirchenrechtliche Anerkennung und die rechtliche Ausgestaltung ihrer Zugehörigkeit zum Regnum Christi blieben indes noch offen.

Am 25. November 2018, dem Christkönigs- und Patronatsfest des Regnum Christi, erfolgte ein weiterer Schritt in diese Richtung, als beide Vereinigungen als „Gesellschaften Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts“ errichtet wurden.

6. Begleitet durch den päpstlichen Assistenten Pater Gianfranco Ghirlanda SJ durchliefen alle Teile des Regnum Christi von 2014 bis 2018 einen Lern- und Unterscheidungsprozess auf der Suche nach einer kirchenrechtlichen Gestalt, die

- die geistliche Einheit und apostolische Zusammenarbeit aller ausdrückt
- die Identität und legitime Eigenständigkeit der drei geistlichen Institute fördert
- und den anderen Gläubigen im Regnum Christi ermöglicht, derselben Apostolatsgemeinschaft auf kirchenrechtlich anerkannte Weise anzugehören.

Um diese Ziele zu erreichen, schließen sich nun die Kongregation der Legionäre Christi, die Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi und die Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Männer des Regnum Christi in der „Regnum Christi-Föderation“ zusammen. Dieser Föderation können sich einzeln weitere Gläubige anschließen (assoziiieren), die von demselben Geist und missionarischem Ideal beseelt sind. Wesen und Zusammensetzung, Ziele und Aktivitäten der Föderation richten sich nach diesen Statuten.

7. Diese neue kirchenrechtliche Form des Regnum Christi als Föderation geht aus einem Weg der Erneuerung und Reifung innerhalb der Kirche hervor, den alle Institute und Mitglieder durchlaufen haben und weiter durchlaufen.

Wir danken Gott und der Kirche für diesen weiteren Schritt nach vorne. Er ermöglicht uns, klarer auszudrücken, dass wir eine Gemeinschaft sind und alle in ihr Mitverantwortung tragen. Er verleiht uns einen neuen Antrieb für die Aufgabe, Christi Reich in der Welt gegenwärtig zu machen.

# Erster Teil: Identität, Mitglieder und Aktivitäten der Regnum Christi-Föderation

## Kapitel 1. Wesen, Zusammensetzung und Ziele

### Wesen und Zusammensetzung der Einrichtung

1. §1. Die Regnum Christi-Föderation besteht aus:

- der Kongregation der Legionäre Christi,
- der Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi und
- der Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Männer des Regnum Christi.

§2. Diese Institutionen bewahren ihre je eigene Identität, ihre Zielsetzungen und die rechtmäßige Eigenständigkeit, wie diese vom Kirchenrecht und ihren jeweiligen Konstitutionen vorgegeben sind.

§3. Die Regnum Christi-Föderation ist eine juristische Person öffentlichen Rechts.

### Die sich anschließenden Gläubigen

2. Weitere Gläubige können sich der Föderation als Einzelpersonen anschließen. Sie werden dafür von den Sektionsleitern zugelassen. Dabei halten wir uns an ein eigenes Reglement, das vom Generalkonvent der Föderation genehmigt worden ist.

Anschließen können sich:

- 1.° Laien, die dem Ruf folgen wollen, ihr Taufversprechen inmitten der Welt in Fülle zu leben, und zwar in demselben Geist und in denselben Aufgaben, die dieser Föderation zu eigen sind.
- 2.° Priester, Diakone und Seminaristen aus den Diözesen.

### Das Regnum Christi

3. Dem Regnum Christi als geistlicher Familie und Apostolatsgemeinschaft gehören an:

- die Kongregation der Legionäre Christi
- die Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Frauen
- die Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Männer
- sowie einzelne der Föderation angeschlossene Gläubige<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Die spanische Originalversion und die wörtliche Übersetzung am Anhang nutzen immer wieder die Formulierung „die föderierten Institutionen und die angeschlossenen Laien“, um die Gesamtheit des Regnum

## Ziele der Föderation

4. Die Föderation als solche verfolgt folgenden Zweck:

- 1.° eine kirchenrechtliche Form zu bieten, die sowohl die Einheit aller im selben Charisma ausdrückt als auch die Identität jeder einzelnen Institution respektiert;
- 2.° das gemeinsame Erbe des Charismas zu bewahren, zu vertiefen und zu fördern;
- 3.° die gemeinsame Mission voranzubringen, um der Kirche und der Gesellschaft zu dienen;
- 4.° die Zusammenarbeit der föderierten Institutionen<sup>4</sup> im Apostolat zu fördern;
- 5.° das Apostolat der Föderation zu leiten;
- 6.° die Gemeinschaft zu fördern und die Einheit aller untereinander zu wahren;
- 7.° die Teilhabe der Laien<sup>5</sup> im Regnum Christi zu regeln und zu leiten und ihre Ausbildung zu gewährleisten;
- 8.° die Berufungen der Institutionen und Laien zu fördern, zu entfalten und wachsen zu lassen;
- 9.° den föderierten Institutionen nach dem Subsidiaritätsprinzip<sup>6</sup> Hilfe zu leisten und die Solidarität unter den Regionen, Sektionen und Werken zu fördern.

## Der Beitrag jeder föderierten Institution und der assoziierten Gläubigen

5. Alle vier Berufungen tragen zum Wohl und zur Bereicherung aller bei:

§1. Die Mitglieder der Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi tragen die Gabe ihrer Weihe im Laienstand bei. Von ihrer weiblichen Identität her geben sie sich vollkommen und ausschließlich der Liebe Christi hin. Dadurch

- sind sie Zeichen des Reiches Christi inmitten der Welt;
- fördern sie die Gemeinschaft, schützen und bewahren sie;
- gehen sie auf die Menschen in deren konkreter Lebenswirklichkeit zu;
- beginnen sie jene Unternehmungen, die am meisten zur Errichtung des Reiches Christi beitragen.

---

Christi auszudrücken. Um der besseren und Leserlichkeit und Einfachheit willen übersetzen wir diesen Ausdruck von nun an mit „wir“ oder „das Regnum Christi (als Ganzes)“

<sup>4</sup> Die drei „föderierten Institutionen“ sind: die Legionäre Christi, die Gottgeweihten Männer des Regnum Christi und die Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi.

<sup>5</sup> Um der Lesbarkeit und Einfachheit willen übersetzen wir den Ausdruck „angeschlossene Laien“ mit „Laien“.

<sup>6</sup> „Subsidiarität“ ist ein Prinzip der Soziallehre der Kirche. Es sagt aus, dass eine übergeordnete Instanz 1) der untergeordneten nur dann zu Hilfe kommen soll, wenn sie Hilfe benötigt 2) dieser Instanz dann aber auch wirklich zu Hilfe kommen soll. Einfach ausgedrückt: „Wenn du es selber schaffst, mach es selber. Wenn nicht, dann helfe ich dir.“

§2. Die Mitglieder der Gesellschaft Apostolischen Lebens der Gottgeweihten Männer des Regnum Christi bringen das Geschenk ihrer eigenen Weihe im weltlichen Laienstand mit ein.

- Sie legen ein prophetisches Zeugnis ab, denn sie leben in der Welt, ohne von der Welt zu sein.

- Sie gestalten ihr weltliches Umfeld nach dem Evangelium.

- Sie stehen dem Regnum Christi, der Kirche und den Menschen fachlich kompetent, bereitwillig, in Nächstenliebe und voller Freude zur Verfügung.

- Sie fördern brüderliche Gemeinschaft unter allen und beten für sie.

Sie leben das Geheimnis Christi, der einerseits dem Vater geweiht und gleichzeitig den Menschen nahe ist, als einer von ihnen. Durch die Darbringung ihres Lebens, ihrer Arbeit und ihres Wortes verkünden sie ihnen das Reich.

§3. Die Legionäre Christi tragen durch ihre Ordensweihe das Zeugnis ihrer Hingabe an Jesus Christus und ihre volle Verfügbarkeit für die Verwirklichung der gemeinsamen Sendung bei. Als Priester vergegenwärtigen sie Christus, den Priester und guten Hirten. Sie predigen, spenden die Sakramente und begleiten die Menschen geistlich.

Gemeinsam mit allen wirken sie daran mit, dass die Laien ganzheitlich ausgebildet und im Apostolat geleitet werden und immer mehr evangelisierend denken und handeln. Sie helfen ihnen, ihre Berufung als Getaufte in Fülle zu leben und ihre christlichen Führungs- und Leitungsqualitäten zu entfalten.

Sie errichten Institutionen und nehmen Unternehmungen in Angriff, die durch ihre Breiten- und Tiefenwirkung besonders dazu beitragen, das Reich Christi in der Gesellschaft aufzubauen.

§4. Die angeschlossenen Gläubigen tragen ihr „Mitten-in-der-Welt-Sein“ und ihr apostolisches Wirken bei. Durch sie bleibt Christus mitten in der Welt gegenwärtig. Sie streben danach, die Welt und ihr Umfeld nach dem Evangelium umzugestalten, vor allem in der Familie, im Beruf und im gesellschaftlichen Leben.

## **Kapitel 2. Grundlagen der Regnum Christi-Föderation**

### **Artikel 1. Geistliche Grundlagen**

#### **Geistliches Fundament**

6. Wir erkennen in der Tatsache, dass wir Mitglieder des Regnum Christi so tief geeint leben und dadurch Zeugen für die Liebe Jesu Christi sind, ein besonderes Vorhaben Gottes.

Wir alle nehmen an derselben Spiritualität und Sendung teil und leben sie gemäß der eigenen Identität und Berufung, so wie sie im jeweiligen „Eigenrecht“<sup>7</sup> zum Ausdruck kommt.

Diese geistliche Grundlage muss die Gremien der Föderation auf den unterschiedlichen Ebenen<sup>8</sup> in den mannigfachen örtlichen und zeitlichen Umständen und Veränderungen inspirieren und leiten.

## Das höchste und letzte Ziel

7. Wir wollen Gott ehren und das Reich Christi in den Herzen der Menschen und der Gesellschaft vergegenwärtigen.

Das tun wir, indem wir

- nach Heiligkeit in unseren gottgegebenen Lebensumständen und unserem Stand streben
- individuell und gemeinsam apostolisch wirken.

## Unser Auftrag

8. Wir verwirklichen unseren Auftrag, indem wir folgendes Geheimnis des Lebens Christi vergegenwärtigen:

- Er geht auf die Menschen zu,
  - er offenbart ihnen seine Liebe,
  - er sammelt sie,
  - er befähigt sie als Apostel und Menschen mit christlichem Leadership<sup>9</sup>,
  - er sendet und begleitet sie,
- damit sie mitarbeiten, um die Menschen und die Gesellschaft zu evangelisieren.

## Apostolische Fruchtbarkeit

9. Wir sind uns bewusst, dass das Reich Gottes<sup>10</sup> ein Geschenk ist und wir es nicht

---

<sup>7</sup> „Eigenrecht“ ist ein kirchenrechtlicher Fachausdruck. Das Kirchenrecht der Weltkirche gilt für alle katholischen Menschen und Gruppen und regelt kircheninterne Belange, wie die Ernennung von Bischöfen, die Zuständigkeit vom Pfarrer, den Empfang der Sakramente usw. Diese Regeln und Normen sind in einem Gesetzbuch der Katholischen Kirche (dem CIC) festgehalten und werden „Universalrecht“ genannt. Darüber hinaus gibt es aber auch rechtliche Bestimmungen, die sich eine kirchliche Gruppierung selber gibt. Diese Bestimmungen nennt man das „Eigenrecht“. Mit anderen Worten sind es die Statuten und Zusatznormen, die für eine bestimmte Gruppe (wir z.B. für die Legionäre Christi oder die Gottgeweihten Frauen bzw. Männer oder die Föderation) gelten.

<sup>8</sup> Wir unterscheiden drei Ebenen: die internationale, die territoriale und die regionale. Siehe auch Nr. 53 und 54

<sup>9</sup> Vgl. Fußnote 1 und Nr. 33

<sup>10</sup> „Reich Gottes“ ist ein Begriff, den Jesus in den Evangelien öfter verwendet (z.B. „Das Reich Gottes ist mitten unter euch“ [Lk 17,20], „Das Reich Gottes ist nahe“ [Mt 4,17]). Es hat mehrere Bedeutungen, je nach Umfang und Zielrichtung: das Reich Gottes (wörtlich übersetzt besser als „die [Königs]Herrschaft Gottes“) im einzelnen Menschen, in einer Gesellschaft, in der Kirche und im Himmel. Es bedeutet, dass Gott durch

mit ausschließlich menschlichen Kräften errichten können. Daher wollen wir immer mit Christus und seiner Kirche vereint bleiben, wie die Rebe am Weinstock (vgl. Joh 15,5). Wir wissen als Mitarbeiter und Jünger Jesu, dass jedes apostolische Handeln daraus hervorgehen muss, dass wir beten, mit Jesus unser Kreuz tragen, selbstlos und uneigennützig dienen, dem Wirken der Gnade vertrauen und Zeugnis eines echt christlichen Lebens geben.

## Ein bestimmter Stil der Hingabe

10. Die persönliche Erfahrung der Liebe Christi bewirkt in uns ein inneres Drängen („*caritas Christi urget nos*“, 2 Kor 5,14): Wir wollen uns leidenschaftlich dafür einsetzen, dass sein Reich gegenwärtig wird. Diese Leidenschaft bringt uns dazu, folgenden Lebensstil anzunehmen:

1.° Als Teil der Nachfolge Christi stellen wir uns dem geistlichen Kampf. Dabei gibt uns seine „Liebe bis zur Vollendung“ (vgl. Joh 13,1) die Kraft, geduldig und voller Gottvertrauen gegen das Böse und die Sünde<sup>11</sup> zu kämpfen, sowohl im eigenen Leben als auch in der Gesellschaft.

2.° Mit Optimismus und Großzügigkeit nehmen wir jene Unternehmungen in Angriff, die das Reich Gottes tiefer und mit mehr Breitenwirkung vergegenwärtigen. Dazu setzen wir unsere Kreativität ein.

3.° Wir stellen uns den dringenden Nöten von Gesellschaft und Kirche.

4.° Wir gehen die Herausforderungen im eigenen Leben und im Apostolat entschieden und kraftvoll an.

5.° Wir ergreifen mutig die Gelegenheiten, die Liebe Christi im Alltag zu verkünden.

6.° Wir erfüllen verantwortlich unsere Pflichten. Wir geben unser Bestes im Studium, in der Ausbildung oder bei der Arbeit.

## Unser apostolisches Wirken

11. Wir schließen keine apostolische Tätigkeit aus. Allerdings wollen wir uns im eigenen Umfeld besonders dort einsetzen, wo die Bedürfnisse für eine Evangelisierung am größten sind. Deshalb unternehmen wir Initiativen und errichten bzw.

---

sein Wirken den Menschen innerlich verändert und zu seinem Abbild der Liebe und Wahrheit in der Welt macht. Wenn das mit mehreren Menschen an einem Ort geschieht, bewirken sie gemeinsam in der Gesellschaft einen Wandel und das Reich Gottes beginnt, Wirklichkeit zu werden. Die Kirche sollte das Reich Gottes in dieser Welt sein. Und schließlich ist die Vollendung dieser liebenden Gottesherrschaft gemeint, die wir im Himmel im ewigen Leben bei Gott erfahren werden.

<sup>11</sup> Sünde: Das griechische Wort bedeutet so viel wie „das Ziel verfehlen“ oder „sich verlaufen“. Wir nennen das Sünde, was im Menschen nicht den rechten Weg auf Gott hin gefunden hat und in der Liebe seine Motivation findet, sondern aus falscher Eigenliebe oder anderen ungunstigen Motiven heraus gedacht, geredet, getan oder unterlassen wird („Ich habe Gutes unterlassen... gesündigt in Gedanken, Worten und Werken“).

führen apostolische Werke<sup>12</sup>, die vor allem zu einem der folgenden Bereiche gehören:

- der Glaubensverkündigung und der Verbreitung der katholischen Lehre
- der christlichen Erziehung und Bildung der Kinder, Heranwachsenden und Jugendlichen
- Ehe und Familie
- der Berufungspastoral
- der Evangelisierung der Berufswelt, der Kultur und der Medien
- der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und
- der Praxis der Werke der Barmherzigkeit.

## Christus als Mitte

12. Jesus Christus steht im Mittelpunkt unserer Spiritualität. Sie geht aus der Erfahrung seiner Liebe hervor. Wir wollen unserem Freund und Herrn antworten, und zwar mit einer persönlichen, konkreten, leidenschaftlichen und treuen Liebe. Durch das Wirken des Heiligen Geistes sind wir „Söhne im Sohn“ (vgl. Gal 4,47)<sup>13</sup>. Dieser Sohn wird Mitte, Maßstab und Vorbild unseres Lebens. Wir lernen, ihm zu begegnen im Evangelium, in der Eucharistie, im Kreuz und im Nächsten.

## Eine Spiritualität des Reiches Christi

13. Das Ideal, das uns inspiriert und leitet, ist das Reich Christi, das wir bezeugen und verkündigen und das wachsen soll. Unser Motto „Christus unser König, dein Reich komme!“ drückt diesen Wunsch aus. Deshalb

1.° wollen wir uns in unserem Herzen und unserem Handeln „mit Christus bekleiden“<sup>14</sup>. Er soll durch unsere schrittweise Gleichgestaltung mit ihm in unserem Leben herrschen.

2.° lassen wir uns von seiner Liebe zu den Menschen durchdringen. Er soll in allen Menschen und in der Gesellschaft herrschen.

## Die „Lieben“, die uns beseelen

14. Christus hat uns die Liebe, die in seinem Innern brennt, offenbart. So lädt er uns ein, ihn und all das, was ihm am Herzen liegt, zu lieben:

- seinen Vater, der ihn sendet, um uns zu erlösen
- Maria, seine und unsere Mutter

---

<sup>12</sup> Wir unterscheiden drei Arten von Apostolaten: Aktivitäten, Programme und Werke (vgl. Nr. 40).

<sup>13</sup> Jesus ist der einzige und wahre Sohn Gottes. Da er aber Mensch geworden ist und somit unser „Bruder“ im Menschsein, sind wir durch ihn Kinder Gottes geworden. Das bedeutet „Sohn im Sohn“ zu werden. Durch den wahren Sohn Jesus sind auch wir Söhne (Kinder) Gottes geworden.

<sup>14</sup> Vgl. Röm 13,14 „Zieht den Herrn Jesus Christus an...“; Gal, 3,27 „Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft worden seid, ihr habt Christus angezogen“.

- die Kirche, seinen mystischen Leib
- den Papst
- die Menschen, seine Brüder und Schwestern, für die er sein Leben gibt
- die geistliche Familie Regnum Christi, die ein Weg ist, sein Reich in uns und der Gesellschaft zu vergegenwärtigen.

## Liebe zu Maria

15. Wir haben die Jungfrau Maria am Fuß des Kreuzes in der Person des Lieblingsjüngers als Mutter erhalten. Deshalb lieben wir sie, wie Kinder lieben: Wir vertrauen uns ihrer mütterlichen Fürsorge an und wollen sie in ihren Tugenden nachahmen. Sie formt als Königin der Apostel unsere Apostelherzen und tritt dafür ein, dass unser Apostolat fruchtbar wird.

## Liebe zur Kirche

16. Die Kirche ist Keim und Beginn des Reiches Gottes auf dieser Erde. Wir lieben sie und wollen lebendige Glieder in diesem Leib sein. Wir arbeiten in ihr mit, um der Welt das Evangelium zu bringen. Wir stehen liebevoll und gehorsam an der Seite des Papstes und der Bischöfe. Wir bemühen uns, ihre Lehren zu kennen und zu verbreiten, an ihren Initiativen teilzunehmen und die Ortskirche zu unterstützen.

## Liebe zu den Menschen

17. Jesus liebte die Seinen, die in der Welt waren, bis zur Vollendung (vgl. Joh 13,1). Diese Gesinnung machen wir uns zu eigen. Deshalb

- 1.° erkennen wir die Würde und den absoluten Wert jedes Menschen an.
- 2.° wollen wir ihre materiellen und geistlichen Nöte und Bedürfnisse stillen.
- 3.° wirken wir mit Christus zusammen, damit unsere Brüder und Schwestern ihn kennenlernen, in ihm der Fülle ihres Lebens begegnen und das ewige Heil finden.

## Liebe zum Regnum Christi

18. Wir lieben das Regnum Christi als geistliche Familie. Sie ist Geschenk Gottes, durch das wir Christus begegnen, in der Freundschaft und Vertrautheit mit ihm wachsen und – gemeinsam mit anderen – seine Apostel sind.

## Der Heilige Geist

19. Der Heilige Geist – Tröster und „süßer Gast unserer Seele“<sup>15</sup> – leitet uns und bewirkt, dass wir in Christus umgestaltet werden und das Apostolat fruchtbar

---

<sup>15</sup> Aus dem lateinischen Hymnus „Veni Sancte Spiritus“: „Consolator optima, dulcis hospes animae“ (höchster Tröster, süßer Seelengast).

wird. Deshalb leben wir vertraut mit ihm und wollen seinen Inspirationen und Eingebungen treu folgen. So gehen wir freimütig auf dem Pfad des Willens Gottes.

## Kontemplativ und evangelisierend

20. Wir sind kontemplativ und evangelisierend.

1.° Kontemplativ, weil wir Christus und seine Liebe in uns, in den Nächsten und in der Welt entdecken. Wir wollen innerliche Menschen sein, die das Gebet lieben. Wir sind uns bewusst, dass Gottes Wirken bei unserer Heiligung und im Apostolat den obersten Rang einnimmt.

2.° Evangelisierend, weil wir als missionarische Jünger das Reich Gottes verkünden und das Licht des Evangeliums in die ganze Welt tragen. Dazu drängt uns der Wunsch Jesu, das Feuer der Liebe Gottes in den Menschen zu entzünden.

## Sinn für Zeit und Ewigkeit

21. Die Gemeinschaft mit Gott in der Zeit nimmt die Ewigkeit vorweg. Dadurch wird im Hier und Jetzt das Himmelreich gegenwärtig. Das Leben vergeht sehr schnell. Deshalb nutzen wir die uns zur Verfügung stehende Zeit wie ein Geschenk: Wir vereinen uns aus Liebe mit dem Heilsplan des Vaters und verwirklichen auf diese Weise unsere Berufung in Fülle.

## Liturgie und Eucharistie

22. Unser Leben – auch das Apostolat – soll eine ständige Liturgie zur Ehre Gottes sein. Dadurch werden wir mit dem auferstandenen Christus eins, der mit seinem Leben den Vater stets lobt und sich ihm schenkt. Dieses liturgische Leben hat in der Eucharistie seine Mitte und bringt als Frucht die Gemeinschaft mit Gott und den Brüdern und Schwestern hervor.

## Die Königstugend der Nächstenliebe

23 §1. Für uns stellt die Nächstenliebe die „Königstugend“ und das Echtheitssiegel christlichen Lebens dar. Denn Christus hat uns das neue Gebot gegeben: „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34).

§2. Die Nächstenliebe schließt in sich die ausnahmslose und feinfühligste Hingabe an den Nächsten ein, die erfinderische und selbstlose Hilfsbereitschaft, gütige und einfache Umgangsformen, eine barmherzige Haltung angesichts der Schwäche der Menschen, die gute Nachrede, Vergebung und Versöhnung.

## Die theologischen Tugenden<sup>16</sup>

24. Wir gründen unser inneres Leben und das Apostolat auf den theologischen Tugenden: ein leuchtender und wirksamer Glaube, feste und freudige Hoffnung und großzügige Liebe, die alle einschließt.

### Demut und Aufrichtigkeit

25 §1. Christus war sich bewusst, dass er alles vom Vater erhalten hat. Diese Demut wollen wir nachahmen. Daher leben wir in aller Schlichtheit die Wahrheit, dass wir Geschöpfe und Kinder sind, die der Barmherzigkeit und der Gnade bedürfen. Wir vertrauen dabei völlig auf seine unverbrüchliche Liebe.

§2. Uns ist die Aufrichtigkeit wichtig: Wir gehen mit Gott und den Mitmenschen aufrichtig und wahrhaftig um. Unser Glaube und unser Handeln sollen immer mehr übereinstimmen. Wir stehen treu zu unserem Wort und richten unser Tun an unserem Gewissen aus, das wir gemäß den Prinzipien der „rechten Vernunft“<sup>17</sup> und des Evangeliums bilden.

### Menschliche und soziale Tugenden

26. Christus hat dadurch, dass er als Gott Mensch geworden ist, allem Menschlichen eine neue Würde verliehen. Er ist der „neue Mensch“ (Kol 3,10). Daher schätzen wir die menschlichen und sozialen Tugenden. Wir bemühen uns, klug zu handeln, erfüllen verantwortlich unsere Aufgaben und Pflichten, bilden unseren Verstand, unseren Willen und unsere Gefühlswelt.

## Art. 2 Die Gemeinschaft<sup>18</sup>

### Grundlagen der Gemeinschaft

27. Der Vater, der Sohn und der Heilige Geist haben uns in der einen großen Familie der Kirche zusammengerufen. Da wir durch eine gemeinsame Berufung zum Regnum Christi noch inniger vereint sind, fördern wir den Teamgeist und die Einheit der Herzen, Ideale, Mühen und Vorsätze. Wir fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter allen, denn die Gemeinschaft ist missionarisch und die Mission ist für die Gemeinschaft.

---

<sup>16</sup> Diese Tugenden werden auch „göttliche Tugenden“ genannt. Glaube, Hoffnung und Liebe haben Gott zum direkten Ziel und nur seine Gnade kann sie wahrhaft wachsen lassen. Daher der Name „göttliche“ Tugenden.

<sup>17</sup> Als „rechte Vernunft“ wird die menschliche Vernunft bezeichnet, insofern sie sich auf richtige (rechte) Art und Weise an der Wahrheit und den objektiven Erkenntnissen und Normen orientiert.

<sup>18</sup> „communio“ ist ein Begriff, der in der Kirche seit dem II. Vatikanischen Konzil eine besondere Rolle spielt. Er möchte das ausdrücken, was die göttliche Dreifaltigkeit uns zeigt: innige Gemeinschaft, innere Einheit von Idealen und Haltungen, und das als selbstständige Individuen.

## Mitverantwortung und gegenseitige Ergänzung

28 §1. Jeder von uns hat seine Würde und trägt Mitverantwortung, unser Charisma als Erbe zu bewahren.

§2. Die unterschiedlichen Berufungen und ihre jeweilige Art, den allen anvertrauten Geist und die Mission zu leben, ergänzen und bereichern sich. Jeder bringt für den ganzen Leib seinen eigenen Beitrag und schätzt den der anderen.

## Die Gemeinschaft fördern

29 §1. Um echte Gemeinschaft zu fördern, ist Folgendes unabdingbar:

1.° Das beharrliche Gebet. Dabei vereinen wir uns mit Christus, der den Vater bittet, dass „alle eins seien“ (vgl. Joh 17,21).

2.° Zuhören und den Dialog schätzen. Denn diesen Weg, der dem Menschen als Beziehungswesen entspricht, wollte Gott als Auftrag für die Kirche und uns selber.

3.° Reife geschwisterliche Beziehungen leben. Gott ist im anderen gegenwärtig. Daher sollen die Freuden und Leiden des anderen unsere eigenen werden. Wir wollen die persönlichen Gaben des Einzelnen schätzen und uns mit Liebe gegenseitig tragen (vgl. Kol 3,13). Wir weisen Rivalitäten, Misstrauen und Neid zurück.

4.° Wir schätzen die Leitungsaufgabe als Dienst an der Gemeinschaft und der Mission. Wir respektieren jene, die sie ausüben und arbeiten mit ihnen zusammen.

5.° Die Internationalität ist Zeichen der Universalität des Reiches Gottes und Kraft für die Evangelisierung in einer globalisierten Welt.

§2. Um die Gemeinschaft auf regionaler, territorialer und internationaler Ebene zu fördern, eignen sich besonders die Begegnungen der Mitglieder verschiedener Berufungen. Diese Treffen können spiritueller Natur sein oder der Weiterbildung bzw. dem Apostolat dienen.

## Geeignete Ausbildung

30 §1. Da wir einen gemeinsamen Geist und eine gemeinsame Mission teilen, muss die Ausbildung aller die daraus resultierenden charakteristischen Züge und Ansprüche berücksichtigen. Die Ausbildung muss darauf abzielen und helfen, dass wir

- in Christus den Sinn unseres Lebens entdecken;
- ihm gleichgestaltet werden;
- unseren Auftrag erfüllen.

Die Ausbildung muss umfassend sein und alle Dimensionen der Person umfassen.

§2. Für die Ausbildung der Mitglieder der föderierten Institutionen<sup>19</sup> ist die jeweilige Institution verantwortlich. Diese Ausbildung muss auch jene Inhalte berücksichtigen, die im Eigenrecht der Föderation zum Ausdruck kommen.

§3. Wie die Laien ausgebildet werden sollen (Inhalte und Leitung), liegt in der Verantwortung der Instanzen der Föderation.

§4. Die Föderation soll auch die ein oder andere gemeinsame Ausbildungsinstanz fördern.

## **Kapitel 3. Das apostolische Wirken der Regnum Christi-Föderation**

31. Gemäß Nr. 4,4<sup>o</sup> besteht eines der Ziele der Föderation darin, das gemeinsame apostolische Wirken zu fördern. Dieses richtet und entfaltet sich nach dem jeweiligen Eigenrecht unter der Autorität der entsprechenden Oberen. Außerdem errichtet und leitet die Föderation gemäß Nr. 4,5<sup>o</sup> auch eigene Apostolate, wie in diesen Statuten geregelt.

### **Artikel 1. Prinzipien des apostolischen Wirkens**

#### **Einführung zu den Prinzipien des apostolischen Wirkens**

32. Wir sind vom Wunsch beseelt, das Reich Christi zu vergegenwärtigen, damit es die Gesellschaft erneuert. Im Bewusstsein, dass Gott auf die freiwillige Mitarbeit der Menschen baut, um seinen Heilsplan zu verwirklichen, machen wir uns im Licht der Nr. 8-10 einige Prinzipien zu eigenen, die helfen, die richtigen Apostolate zu wählen und sie gut durchzuführen.

#### **Leadership<sup>20</sup>**

33. Gemeinsam bilden wir als Regnum Christi Apostel aus. Darin besteht unser Auftrag.

1.<sup>o</sup> Deshalb soll jeder das ihm eigene Leadership entfalten, d.h. seine Fähigkeit, Andere zu inspirieren, zu leiten und auszubilden. Dadurch dienen wir nach dem

---

<sup>19</sup> Legionäre Christi, Gottgeweihte Männer und Gottgeweihte Frauen

<sup>20</sup> „liderazgo“ (leadership) ist innerhalb des Regnum Christi ein wesentlicher Begriff bzgl. der Entfaltung der Persönlichkeit. Diese Fähigkeit des leaderships ermöglicht den Menschen, ihr gottgegebenes Potential zu entfalten und dadurch den anderen besser zu dienen. Im Deutschen findet sich dafür kein einzelnes passendes Wort, da es zahlreiche Aspekte umfasst. Mögliche Übersetzungen und Bedeutungselemente wären Führungskraft, Leiterschaft, Führungsfähigkeit, positiven Einfluss ausüben, motivieren...). Es gibt viele verschiedene Formen dieser Fähigkeit, die sich ergänzen. Wir nutzen der Einfachheit halber das englische Wort „leadership“, weil es dem spanischen ähnlich ist. In Nr. 33 wird das Konzept beschrieben und erklärt.

Vorbild Jesu den Anderen.

2.° Im apostolischen Wirken helfen wir den Anderen helfen, diese Fähigkeit ebenfalls zu entfalten.

3.° Wir evangelisieren nach Möglichkeit auch jene Menschen, die in verschiedenen sozialen Bereichen besondere Verantwortung ausüben.

4.° Wir alle, und insbesondere jene von uns, die in der Gesellschaft Verantwortung tragen, sollen Zeugen der Wahrheit und des neuen Lebens des Evangeliums sein und in christlicher Liebe dem Gemeinwohl dienen.

## Von Person zu Person

34. Christus predigte nicht nur zu Scharen von Menschen. Er ging auch auf Einzelne zu, und zwar dort, wo sich ihr Alltag abspielte. Deshalb bevorzugen wir jene Aktivitäten, die den persönlichen Kontakt fördern und führen sie entsprechend durch.

## Persönliche und geistliche Begleitung<sup>21</sup>

35 §1. Wir wollen überzeugte Apostel ausbilden, die nach der Fülle des Lebens in Christus streben. Das bedarf der Begleitung. Wir verstehen darunter die nahe, beständige und selbstlose persönliche Zuwendung. Die Begleitung will dem Einzelnen helfen, auf die Fragen und Herausforderungen, auf die er im Lauf seines menschlichen und geistlichen Wachstums trifft, zu antworten. Dies geschieht im Zusammenwirken von Gnade und menschlichem Zutun.

§2. Die „geistliche Begleitung“ ist eine spezifische Form der Begleitung und ein wichtiges Mittel für das Wachstum im geistlichen Leben.

## Verantwortungsträger<sup>22</sup> befähigen

36. Der Föderation ist die Befähigung der Verantwortungsträger wichtig. Denn sie ist sich bewusst, dass ein tiefes apostolisches Wirken, das dynamisch und langlebig sein soll, auf Menschen bauen muss, die fähig sind, Andere zu formen,

---

<sup>21</sup> In der Kirche sind für das geistliche Gespräch sowohl der Begriff „geistliche Leitung“ als auch „geistliche Begleitung“ gebräuchlich. „geistliche Leitung“ wird u.a. auch dafür verwendet, wenn ein Kleriker oder theologisch geschulter Mensch eine Gruppe (z.B. bei einer Veranstaltung) begleitet und die Leitung religiöser Impulse übernimmt. Daher bevorzugen manche für das regelmäßige Glaubensgespräch den Begriff „geistliche Begleitung“. Hier ist das „regelmäßige Glaubensgespräch“ einer Person mit einem dafür geschulten und geeigneten Gegenüber gemeint.

<sup>22</sup> Der spanische Originalausdruck „formación de formadores“ kann nicht ganz wörtlich übersetzt werden, da er im Deutschen eine zu enge Bedeutung hat. Es geht bei dieser Gruppe von „formadores“ nicht nur um solche, die andere ausbilden. Sondern die Gruppe ist weiter gefasst. Zu ihr gehören die Team- und Sektionsleiter; jene, die sich für einen konkreten Bereich verantwortlich zeigen; die Leiter von Apostolaten oder Werken; die Ausbilder im engen Sinn. Alle diese Menschen gemeinsam bilden die „formadores“. Wir nennen sie im Deutschen Verantwortungsträger.

zu leiten und zu inspirieren.

## Weitreichendes Apostolat

37. Wenn zwischen apostolischen Initiativen entschieden werden muss, sollen wir vor allem jene auswählen, die bei der Verkündigung der Botschaft Christi eine größere Breiten- und Tiefenwirkung haben.

## Anpassung an Zeit und Ort

38. Die Bedürfnisse der Kirche und der Welt ändern sich von Ort zu Ort und im Lauf der Zeit. Die Kulturen sind sehr unterschiedlich. Daher soll das Regnum Christi sein apostolisches Wirken an die Gegebenheiten von Zeit und Ort anpassen. Es soll jene Methoden und Formen wählen, die für die Evangelisierung die geeignetsten sind.

## Organisiertes und effektives Apostolat

39. Weil uns Christi Liebe zu den Menschen beseelt, sollen die Apostolate gut organisiert sein und etwas bewirken. Deshalb wollen wir

1.° den Auftrag und das eigentliche Ziel der Aktivitäten im Auge behalten.

2.° strukturiert und programmiert vorgehen.

3.° im Team arbeiten. Jeder soll sein Bestes für die gemeinsame Aufgabe geben.

Da wir uns aufgrund unterschiedlicher Persönlichkeiten, Visionen und Erfahrungen gegenseitig ergänzen, nutzen wir die Synergien, die dadurch entstehen.

Wir wenden das methodische Prinzip „Handeln; zum Handeln bringen; andere handeln lassen“<sup>23</sup> an.

## Artikel 2. Richtlinien für das apostolische Wirken

### Arten apostolischen Wirkens

40 § 1. Unser apostolisches Wirken umfasst

- Apostolatswerke (Institutionen),
- Programme und
- Veranstaltungen.

Es kann institutionell oder unter persönlicher Verantwortung durchgeführt werden, individuell oder als Gruppe.

§2. Ist es institutionell, dann kann es von

- einer der drei föderierten Institutionen,
- mehreren Institutionen

---

<sup>23</sup> Auf spanisch „hacer; hacer hacer; dejar hacer“: Wörtlich: „machen; machen, dass er macht; machen lassen“.

- oder der ganzen Föderation getragen sein.

§3. Um eine institutionelle apostolische Tätigkeit im Namen der Föderation ausführen zu dürfen, bedarf es der Anweisung oder ausdrücklichen Erlaubnis der jeweils zuständigen Autorität (international, territorial oder regional). Sollte die Genehmigung von Statuten notwendig sein, erteilt diese die zuständige Autorität.

## Beginn oder Beendigung einer apostolischen Tätigkeit

41 §1. Ob eine apostolische Tätigkeit begonnen oder eingestellt wird, entscheidet je nach Fall die regionale, territoriale oder internationale Autorität.

§2. Bevor eine der föderierten Institutionen eine apostolische Tätigkeit beginnt, soll sie die Meinung der entsprechenden<sup>24</sup> Instanz der Föderation einholen.

§3. Bevor eine der föderierten Institutionen eine apostolische Tätigkeit beendet oder abgibt, soll sie die entsprechenden Instanzen und andere Institutionen der Föderation befragen, ob diese sie übernehmen wollen.

## Die Apostolatswerke

42 §1. Ein „Apostolatswerk“ ist eine Institution, die ihre eigenen Ziele erfüllt und sich dadurch der gemeinsamen Aufgabe der Evangelisierung widmet. Sie verfügt über von der zuständigen Autorität approbierte Statuten.

§2. Die von den einzelnen föderierten Institutionen geleiteten Werke wie auch die der Föderation als ganze nehmen an der gemeinsamen Sendung teil.

## Leitung der Werke

43 §1. Bei der Leitung und Geschäftsführung eines Werkes muss Folgendes beachtet sein:

- das Wohl der gemeinsamen Sendung;
- das spezifische Ziel des Werks;
- klare und einfache Verantwortungswege;
- Stabilität;
- dass Werke, Sektionen und Apostolatsprogramme zusammenarbeiten;
- dass Synergien geschaffen werden;
- dass das Werk nachhaltig ist und
- dass eventuelle Finanzüberschüsse die Föderation mittragen oder die anderen föderierten Institutionen solidarisch unterstützen.

§2. Die Letztverantwortlichen eines Apostolatswerks müssen auch festlegen, wel-

---

<sup>24</sup> „entsprechend“ bedeutet: regional, territorial oder international; je nach Umfang des Wirkens.

che Struktur dem Werk zugrunde liegt und welchen Prozessen es in Geschäftsführung und Leitung folgt.

44 §1. Die jeweiligen Statuten müssen vorgeben, unter welcher Verantwortung das Apostolatswerk steht: unter der Verantwortung einer oder zweier Institutionen oder unter der der ganzen Föderation.

§2. Wenn es angeraten ist und die General- oder Territorialdirektoren der föderierten Institutionen so entschieden haben, können die Werke auch unter gemeinschaftlichen Besitz- und Leitungsstrukturen verwaltet werden, ohne dass sie dadurch von den Gremien der Föderation abhängen.

§3. Die Föderation soll alle Apostolatswerke unterstützen und begleiten (vgl. Nr. 4 dieser Statuten). Die Föderation kann auch eine subsidiäre (unterstützende) Rolle einnehmen oder auch die Leitung eines Werkes übernehmen, wenn dies angebracht oder notwendig sein sollte.

## Zusammenarbeit in den Werken

45. Unabhängig davon, wer Apostolatswerke leitet, können die Mitglieder der föderierten Institutionen und die angeschlossenen Laien darin Verantwortung übernehmen und mitarbeiten. So werden die Einheit und die gegenseitige Ergänzung der unterschiedlichen Berufungen gefördert.

Handelt es sich um die Mitarbeit von Mitgliedern der föderierten Institutionen, bestimmen die jeweils zuständigen Direktoren (regional, territorial, international) das Vorgehen. Dies kann auch Vereinbarungen über finanziellen Ausgleich oder Löhne bzw. Gehälter beinhalten. Zivilrechtliche Vorgaben sind dabei einzuhalten.

## Die Apostolatsprogramme

46. „Apostolatsprogramme“ sind institutionalisierte Initiativen zur Evangelisierung. Normalerweise hängen sie von den Sektionen der Laien ab und gehören zum Leben der Sektion.

## ECYD

47 §1. Im Bereich der Evangelisierung und Ausbildung von Heranwachsenden leitet die Föderation eine Organisation namens ECYD („Begegnungen, Überzeugungen und Entscheidungen“). Dort leben Jungen und Mädchen das Regnum Christi-Charisma ihrem Alter entsprechend.

§2. Das ECYD hat eigene Statuten.

§3. Das ECYD ist sehr wichtig. Daher sollen wir alle daran mitwirken, dass es wächst und gestärkt wird.

## Förderung von Berufungen und Berufungspastoral

48 §1. Das Regnum Christi soll wie ein fruchtbarer Boden dafür sein, dass Menschen zur Fülle ihrer Berufung gelangen. Daher sollen alle daran mitwirken, ein Umfeld zu schaffen, das hilft, das Leben als Berufung zu begreifen, diese zu entdecken und anzunehmen. Wir wollen alle Formen christlicher Berufung kennen, schätzen und fördern.

§2. Neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind für die Kirche notwendig und prioritär. Deshalb sollen wir durch das Gebet, das Zeugnis persönlicher Begleitung und das Apostolat das Entstehen solcher Berufungen fördern.

§3. Berufungen in der Föderation fördern:

1.° Jede der föderierten Institutionen ist für die Förderung ihrer eigenen Berufungen und deren Begleitung bei der Berufsunterscheidung zuständig.

2.° Die jeweiligen Verantwortlichen für die Berufungspastoral sollen mit der Ortskirche und den regionalen Instanzen der Föderation zusammenwirken.

3.° Wir alle sollen unseren Möglichkeiten entsprechend die Berufungen der anderen föderierten Institutionen unterstützen.

## Netzwerke

49 §1. Wir wollen Gesellschaft und Kultur mit christlichem Geist durchdringen und spezifische Initiativen dafür fördern. Dazu können sich Mitglieder des Regnum Christi national oder international in Berufs- oder Interessenbereichen vernetzen bzw. bereits existierenden Netzwerken beitreten.

§2. Ein Netzwerk ist eine Gruppe von Menschen oder Institutionen mit gemeinsamen Interessen in der Evangelisierung. Sie schließen sich zusammen, um sich bei Planung und Ausführung von Projekten in einem konkreten sozialen Bereich zu unterstützen.

## Verhältnis zu politischen Parteien und Ideologien

50. Die Föderation hält sich aufgrund ihres kirchlichen Charakters von jeder Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Vereinigung fern (sowohl national als auch international) und macht sich kein politisches oder ideologisches System zu eigen.

## Sitzungen der Leitungsebene

51. Damit die Föderation die unter Nr. 4 festgesetzten Ziele leichter erreichen kann, müssen sich die Oberen der föderierten Institutionen auf internationaler, territorialer und regionaler Ebene regelmäßig treffen, um gemeinsam zu planen, zu programmieren und sich zu koordinieren.

## Ernennungen

52 §1. Ernennungen innerhalb der Föderation nimmt die zuständige Autorität derselben vor. Wird ein Mitglied einer der drei föderierten Institutionen ernannt, müssen die Zuständigen dieser Institution dieses Mitglied zuvor mit der Aufgabe betrauen.

§2. Die Leitung der Föderation kann die Befugnis, in ihrem Namen Ernennungen vorzunehmen, an eine der föderierten Institutionen delegieren, um so Abläufe zu vereinfachen. Diese Befugnis muss inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzt sein. Sie bezieht sich nur auf die Ernennung, nicht aber auf die Leitung der apostolischen Aktivität.

# Zweiter Teil: Organisation, Autorität und Verwaltung der Regnum Christi-Föderation

## Kapitel 4. Allgemeine Kriterien

### Artikel 1. Struktur und geographische Grenzen

#### Die Struktur im Allgemeinen

53 §1. Die Regnum Christi-Föderation ist weltweit tätig und agiert auf drei Ebenen: international, territorial und regional.

§2. Das internationale Leitungskollegium legt nach entsprechender Befragung fest, in welche Territorien die Föderation unterteilt wird. Dabei berücksichtigt es Wachstum und Entwicklungsstand. Ein Territorium kann mehrere Länder, ein Land oder nur einen Teil eines Landes umfassen.

#### Die Region

54 §1. Die Region ist eine Gemeinschaft von Aposteln und eine gemeinsam tätige Gruppe im Dienst der Evangelisierung. Sie umfasst einen bestimmten geographischen Bereich, der zuvor durch das territoriale Leitungskollegium festgelegt wurde.

§2. Die Region dient dazu,

- Gemeinschaft zu fördern,
- Ressourcen und Kräfte zu bündeln und
- die gemeinsame Sendung voranzubringen.

§3. Zu einer Region gehören

- die Gemeinschaften der föderierten Institutionen,
- die Sektionen,
- die Apostolatswerke und
- die Apostolatsprogramme.

§4. Auch die den Legionären Christi anvertrauten Pfarreien interagieren mit der Region. Dabei behalten sie ihre Eigenart und Eigenständigkeit als Pfarrei.

### Artikel 2. Die Leitungsautorität in der Föderation

#### Allgemeine Kriterien

55. Die Bestimmungen über die Leitungsautorität in der Föderation gelten nur

für die der Föderation eigenen Gremien, Werke und Aktivitäten. Die föderierten Institutionen behalten dabei ihre Selbstständigkeit und ihr entsprechendes Eigenrecht.

56 §1. Die Leitungs- und Entscheidungsautorität in der Föderation kann durch ein Kollegium oder eine einzelne Person ausgeübt werden. Näheres wird im Eigenrecht der Föderation definiert.<sup>43</sup>

§2. Der internationale und territoriale Konvent und die internationalen und territorialen Leitungskollegien sind kollegiale Gremien. Eine Region kann ebenfalls durch ein Kollegium geleitet werden, muss sie aber nicht.

§3. Dem internationalen oder territorialen Leitungskollegium steht das jeweilige Plenum<sup>25</sup> zur Seite. Dieses hilft dem Leitungskollegium bei der Ausübung seiner Autorität. Es erteilt entweder seine Zustimmung oder gibt seine Meinung ab, je nachdem, wie es im Eigenrecht geregelt ist.

§4. Der Leiter einer Region<sup>26</sup> oder eines Apostolatswerks der Föderation hat als Einzelperson Autorität in seinem Zuständigkeitsbereich inne. Diese übt er nach Maßgabe des Universal- und des Eigenrechts aus.

57. Die Leitungskollegien, Plenarsitzungen und Regionaldirektoren der Föderation ersetzen weder die General-, Territorial- bzw. Regionaldirektoren der föderierten Institutionen noch deren Räte in deren kirchenrechtlichen Funktionen und Zuständigkeiten.

## Dem Dienst der Autorität zugrundeliegende Werte

58 §1. Sowohl die Leitung von Institutionen und Personen als auch die Zusammenarbeit mit dem Leitungspersonal sind ein konkreter Ausdruck gelebter Nächstenliebe und Verantwortung.

In der Ausübung von Autorität innerhalb der Föderation soll Christus, der König, das Vorbild sein. Er war erfüllt mit der inneren Haltung des Dienstes und der Hingabe.

§2. Um das Wohlergehen der ganzen Föderation zu suchen, müssen die einzelnen Instanzen sich bewusst darin üben zuzuhören, in Dialog zu treten und einen Geist der Geschwisterlichkeit zu leben. Es bedarf der Einübung des Respekts vor den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

§3. Wir fördern die gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Stände und Berufenen. Daher richtet sich die Zusammensetzung der Leitungsgremien nach den

---

<sup>25</sup> Das „Plenum“ (plenaria) ist eine Gruppe von dafür ernannten und gewählten Mitgliedern, die die Funktion von Beisitzern einnehmen.

<sup>26</sup> Der Leiter einer Region wird nicht mehr wie bisher „Regionalkoordinator“, sondern „Regionaldirektor“ genannt. Diese Änderung unterstreicht, dass er mit einer größeren Vollmacht als der frühere Regionalkoordinator ausgestattet ist.

Prinzipien der Repräsentativität und Proportionalität.<sup>27</sup>

§4. Das Leitungspersonal soll sowohl auf persönlicher als auch institutioneller Ebene einen „kontinuierlichen Verbesserungsprozess“ (KVP) ermöglichen. Dazu sollen sie eine Feedback-Kultur fördern.

## Mitwirkung der angeschlossenen Laien

59 §1. Die angeschlossenen Laien, die in der Föderation auf internationaler oder territorialer Ebene mitwirken, besitzen nach Maßgabe des Eigenrechts der Föderation beratende Stimme.

§2. Möchte die zuständige Autorität der Föderation Nummern dieser Statuten ändern oder neue vorschlagen, die sich auf die Laien beziehen (Umsetzung des Charismas, Mitwirkung in den Gremien der Föderation), so muss diese eine angemessene Befragung unter den Laien durchführen.

§3. Die Laien haben bei Änderungen oder Genehmigung ihres eigenen Reglements und anderen sie betreffenden Zusatznormen<sup>28</sup> Stimmrecht, gemeinsam mit den Mitgliedern der föderierten Institutionen.

## Vorausgehende Befragungen

60. Wenn von der Leitung der Föderation Ernennungen vorgenommen werden, muss ihnen eine angemessene Befragung vorausgehen. Näheres wird in Zusatznormen geklärt.

## Das Delegieren von Vollmachten

61 §1. Die Oberen der Föderation können als Hilfe für ihre Leitungsaufgabe Vollmachten an ihre Mitarbeiter delegieren, sei es für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Aufgabe.

§2. Das Leitungskollegium kann gewisse Vollmachten, Entscheidungen oder Aufgaben einem seiner Mitglieder übertragen.

§3. Jede dieser Delegationen muss schriftlich erfolgen und entsprechend kommuniziert werden.

§4. Die Leitungskollegien dürfen keine Vollmachten delegieren, die mit der Zustimmung des Plenums verbunden sind.

---

<sup>27</sup> „Repräsentativität“: Mitglieder aus allen Gruppen sollen dabei (repräsentiert) sein. „Proportionalität“: Die Zahl der Repräsentanten steht in einem bestimmten Verhältnis (Proportion) zueinander.

<sup>28</sup> Wir unterscheiden zwischen den fundamentalen Regelwerken und den Zusatznormen. Fundamental und relativ beständig, weil sehr grundsätzlich formuliert, sind die Statuten. Daneben müssen allerdings viele konkrete und z.T. technische Details geklärt werden, die veränderlich. Diese werden in anderen Schriftstücken festgehalten und hier als „Zusatznormen“ bezeichnet.

## Schriftliche Vereinbarungen

62. Vereinbarungen zwischen der Föderation und den föderierten Institutionen müssen schriftlich erfolgen. Darin müssen Dauer, Bedingungen und entsprechende Vorgehensweisen festgehalten werden.

## Sitzungen auf Distanz

63. In Ausnahmefällen können die Zusammenkünfte des Leitungskollegiums und der Plenarsitzungen mit Hilfe technischer Kommunikationsmittel ohne örtliche Anwesenheitspflicht abgehalten werden.

# Kapitel 5: Die Autorität in der Föderation

## Artikel 1. Der Generalkonvent

### Die Autorität über die Föderation

64. Der Generalkonvent besitzt Autorität über die Föderation und repräsentiert sie. Er soll Zeichen und Verwirklichung der Einheit in der Nächstenliebe sein. Die rechtmäßige Selbstständigkeit der föderierten Institutionen und ihrer Oberen bleibt gewahrt.

### Regelmäßigkeit und Ziele

65 §1. Der Generalkonvent findet alle sechs Jahre statt und folgt den Vorgaben im entsprechenden Reglement.

§2. Aufgabe des ordentlichen Generalkonvents ist es, Ziele, Gang und zukünftige Entwicklung der Föderation zu erörtern.

### Der außerordentliche Generalkonvent

66. Das internationale Leitungskollegium kann einen außerordentlichen Generalkonvent einberufen, wenn es dringende und besonders wichtige oder schwerwiegende Fragen nötig machen. Dazu muss es vorher die Meinung des Generalplenums einholen und die territorialen Leitungsgremien befragen.

### Zuständigkeiten und Aufgaben

67. Es ist Aufgabe des ordentlichen Generalkonvents,

1.° sich mit der Situation von Welt und Kirche zu befassen und damit, wie die Föderation ihnen in kreativer Treue am besten dienen kann; den Zustand der Föderation und die wichtigsten Angelegenheiten zu analysieren, die von den Ter-

ritorialkonventen und den höchsten Gremien der föderierten Institutionen vorgeschlagen worden sind.

2.° die geeignetsten Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung und eine angemessene Erneuerung der Föderation zu fördern, die Sendung voranzubringen, und die wichtigsten Herausforderungen anzugehen und Schwierigkeiten zu lösen.

3.° die Prioritäten für die nächsten sechs Jahre zu klären.

4.° notwendige Änderungen der Statuten vorzunehmen. Diese müssen den höchsten Gremien der föderierten Institutionen zur Ratifizierung und dem Heiligen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt werden.

5.° Zusatznormen zu ändern oder zu genehmigen und Richtlinien zu verabschieden.

6.° gegebenenfalls gegenüber einer der föderierten Institutionen eine Empfehlung auszusprechen, um das gemeinsame Erbe des Charismas zu schützen.

7.° sofern vorhanden, die Güter, die zum Stammvermögen der Föderation gehören, zuzuschreiben.

## Teilnehmer

68 §1. Am Generalkonvent nehmen von Amts wegen teil:

1.° die Generaldirektoren der föderierten Institutionen;

2.° die Generalvikare und je ein weiteres Generalratsmitglied der föderierten Institutionen, das sie gewählt haben.

3.° der Generalverwalter der Föderation;

4.° der Generalsekretär der Föderation;

5.° die Territorialdirektoren der föderierten Institutionen;

§2. Gewählte Delegierte der föderierten Institutionen. Ihre Anzahl muss größer sein als die der von Amts wegen Teilnehmenden. Das zahlenmäßige Verhältnis der Teilnehmer der föderierten Institutionen und die Form ihrer Wahl ist im Reglement des Generalkonvents festgelegt. Dieses Reglement muss vom vorhergehenden Generalkonvent approbiert worden sein.

§3. Die Generalräte der föderierten Institutionen, die weder von Amts wegen teilnehmen, noch als Delegierte gewählt worden sind, nehmen zwar teil und dürfen sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht.

§4. Die angeschlossenen Laien, die am Generalplenum teilnehmen, sind Delegierte des Generalkonvents. Damit die Laien angemessen vertreten sind, bestimmt das Reglement des Generalkonvents, wie viele Delegierte die angeschlossenen Laien durch Wahl stellen.

## Ankündigung

69. Die Durchführung eines Generalkonvents soll allen Regnum Christi-Mitgliedern vom Internationalen Leitungskollegium mit genügend Voraussicht angekündigt werden. Der ordentliche Generalkonvent soll ein Jahr vorher bekanntgemacht werden; für einen außerordentlichen Konvent genügt ein angemessener Zeitabstand.

## Vorausgehende Territorialkonvente

70 §1. Bevor ein ordentlicher Generalkonvent begangen wird, muss in jedem Territorium ein Territorialkonvent stattfinden. Dieser soll den Gang der Föderation im Territorium analysieren und die Themenvorschläge für den Generalkonvent erfassen, bedenken und vorbereiten. Art und Ablauf des Territorialkonvents wird im Eigenrecht der Föderation definiert.

§2. Jedes Mitglied der föderierten Institutionen und jeder angeschlossene Laie kann seine Wünsche und Vorschläge an den Territorialkonvent senden.

## Einberufung

71 §1. Der ordentliche Generalkonvent wird offiziell drei Monate vor Beginn einberufen. Das Internationale Leitungskollegium gibt die Liste der Teilnehmer, das Eröffnungsdatum und den Austragungsort bekannt.

§2. Die Eröffnung des Generalkonvents kann um drei Monate vorverlegt oder aufgeschoben werden. Dazu müssen ein wichtiger Grund und die Zustimmung des Generalplenums vorliegen.

## Gültigkeit des Konvents

72. Der Generalkonvent und die Territorialkonvente können ihre Arbeit aufnehmen, wenn am Eröffnungstag wenigstens zwei Drittel der Delegierten der föderierten Institutionen am Austragungsort anwesend sind.

Arbeitsatmosphäre **des Konvents**

73. Beim Generalkonvent soll eine Arbeitsatmosphäre geprägt vom Gebet, der Unterscheidung und des respektvollen Dialogs herrschen. Alle Fragen sollen auf diese Weise erörtert und debattiert werden.

## Abstimmungen

74. Der Generalkonvent fasst seine Beschlüsse in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Änderungen an den Statuten, die von den föderierten Institutionen ratifiziert und vom Heiligen Stuhl genehmigt werden müssen, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## Dekrete und Kommuniqués

75 §1. Das Internationale Leitungskollegium erlässt die Beschlüsse des Generalkonvents als Dekrete.

§2. Dekrete können nur von den nachfolgenden Generalkonventen geändert oder aufgehoben werden.

§3 Weitere Richtlinien und Aufrufe, die der Generalkonvent allen Mitgliedern des Regnum Christi bekanntgeben möchte, werden in Kommuniqués veröffentlicht.

## Artikel 2. Das internationale Leitungskollegium

### Zusammensetzung

76 §1. Die Leitung der Föderation übernimmt ein Kollegium. Es besteht aus den Generaldirektoren der föderierten Institutionen.

§2. Ist ein Mitglied des Leitungskollegiums verhindert, nimmt dessen Stellvertreter seinen Platz ein und hat das entsprechende Stimmrecht.

§3. Auch zwei Laien gehören dem Leitungskollegium an. Sie werden dem Reglement entsprechend ernannt und haben beratende Stimme.

77. Damit das Leitungskollegium rechtmäßig zusammentritt, müssen drei Mitglieder anwesend sein. In der Regel soll keine Entscheidung gefällt werden, ohne dass die Meinung der beiden designierten Laien gehört worden ist.

### Aufgaben und Prioritäten

78 §1. Das internationale Leitungskollegium soll darüber wachen, dass die Föderation ihre Ziele erfüllt (siehe Nr. 4 dieser Statuten).

§2. Seine Funktionen sind:

- die koordinierte Planung,
- Kostenvoranschläge genehmigen,
- allgemeine Auswertung,
- Ernennungen vornehmen und
- gemäß dem Eigenrecht die wichtigsten Angelegenheiten der Föderation erledigen.

§3. Das internationale Leitungskollegium muss die gute Leitung des Tagesgeschäfts der Föderation gewährleisten. Deshalb soll es die Aufgaben gut zuweisen und delegieren: an die Mitglieder des Kollegiums, die Arbeitsgruppen, die territorialen Instanzen und die föderierten Institutionen.

79. Das internationale Leitungskollegium soll:

1.° dafür sorgen, dass die vom Generalkonvent gegebenen Richtlinien und Anordnungen umgesetzt werden;

- 2.° darüber Aufsicht führen, dass alle ihre Pflichten vorschriftsgemäß erfüllen, insbesondere die Territorialkollegien;
- 3.° auf die Konsolidierung, Lancierung und Ausbreitung des apostolischen Wirkens der Föderation hinwirken;
- 4.° internationale Initiativen zur Ausbildung, speziell für Laienausbilder, und die Berufungspastoral fördern;
- 5.° darauf achten, dass die Föderation gut verwaltet wird, und eine gesunde und solidarische Haushaltsführung fördern;
- 6.° eine angemessene institutionelle Kommunikation fördern.

## **Bemühen um Einmütigkeit**

80 §1. Das Leitungskollegium soll mit einmütigem Konsens vorgehen.

§2. Sollte keine Einigung zustande kommen, wendet sich das Leitungskollegium an das Plenum, hört dessen Meinung und sucht eine Lösung, die von allen unterstützt wird.

§3. Es soll nicht zu einer Lähmung oder Behinderung der Abläufe in der Föderation kommen. Deshalb sollen sich die Direktoren gewissenhaft um eine Einigung bemühen. Wenn das nach Anhörung des Plenums nicht geschieht, kann der Vorsitzende bis zu einer Einigung bestimmen, wie vorgegangen werden soll.

## **Artikel 3. Der Vorsitzende des internationalen Leitungskollegiums und weitere Ämter**

81. Der Generaldirektor der Kongregation der Legionäre Christi ist der Vorsitzende des internationalen Leitungskollegiums.

### **Zuständigkeiten**

82. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden:

- 1.° die Treffen des Leitungskollegiums terminlich festzusetzen, die Tagesordnung vorzuschlagen und den Vorsitz zu führen sowie seine kollegiale Funktionsweise sicherzustellen;
- 2.° die Föderation im kirchlichen Bereich zu vertreten;
- 3.° das Leitungskollegium gegenüber der Föderation zu vertreten;
- 4.° dem Generalkonvent und dem Generalplenum vorzustehen.

### **Der stellvertretende Vorsitzende**

83 §1. Die übrigen Mitglieder des internationalen Leitungskollegiums ernennen jemanden aus ihrem Kreis zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§2. Ist der Vorsitzende verhindert oder sein Amt nicht besetzt, übernimmt der

stellvertretende Vorsitzende alle Rechte und Pflichten von dessen Amt.

## Generalverwalter

84 §1. Der Generalverwalter der Föderation wird vom Kollegium für drei Jahre ernannt. Er kann bis zu dreimal in Folge hierfür wiederernannt werden.

§2. Die betreffende Person muss im Verwaltungsbereich kompetent sein, klug, demütig, geduldig und dienstbereit, muss gute Umgangsformen haben und Erfahrung in solchen Amtsgeschäften besitzen.

§3. Die betreffende Person muss Mitglied eines der geistlichen Institute und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein, sowie wenigstens fünf Jahre zuvor seine ewigen Gelübde oder endgültigen Versprechen abgelegt haben.

§4. Der Generalverwalter muss in Rom wohnen.

85. Der Generalverwalter nimmt an den Zusammenkünften des Generalplenums teil. Das Leitungskollegium kann ihn zu seinen Treffen hinzuziehen.

86 §1. Der Generalverwalter verwaltet die Föderationsgüter im Alltagsgeschäft. Er tut es unter der Aufsicht des Internationalen Leitungskollegiums und richtet sich nach dem Kirchen- und Zivilrecht. Die Güter der föderierten Institutionen sind ihm nicht anvertraut.

§2. Der Generalverwalter hält sich an can. 1284 des Codex des kanonischen Rechts und hat insbesondere folgende Pflichten:

- 1.° dem Internationalen Leitungskollegium dabei zu helfen, die Güter zu vermehren und sie zu den vorgesehenen Zwecken zu verteilen;
- 2.° darüber zu wachen, dass die Föderationsgüter keinen Schaden leiden;
- 3.° allen Verwaltern (insbesondere den Territorialverwaltern) zu helfen und ihre Arbeit zu beaufsichtigen;
- 4.° Dokumente und Belege aufzubewahren, sie zu ordnen und dafür zu sorgen, dass alles auf dem neuesten Stand ist;
- 5.° die Rechnungsprüfung durchzuführen oder sie zu beaufsichtigen;
- 6.° regelmäßig über den Zustand der Verwaltung Bericht zu erstatten, vor allem durch eine alljährliche Rechenschaftsablegung.

## Generalsekretär

87 §1. Der Generalsekretär wird vom internationalen Leitungskollegium für drei Jahre ernannt. Er kann bis zu dreimal in Folge hierfür wiederernannt werden.

§2. Die betreffende Person muss kompetent sein, diskret, eifrig, geduldig und dienstbereit, gute Umgangsformen besitzen, fähig sein, Dinge zu organisieren, im Team zu arbeiten und in der Führung von Amtsgeschäften erfahren sein.

§3. Der Generalsekretär muss der Föderation angehören und wenigstens dreißig Jahre alt sein. Er/Sie muss mindestens fünf Jahre zuvor die ewigen Gelübde bzw.

endgültigen Versprechen abgelegt haben oder als angeschlossener Laiengläubiger mindestens fünf Jahre zuvor beigetreten sein.

§4. Der Generalsekretär wohnt in Rom.

88 §1. Er/Sie

- übernimmt die Arbeit, die ihm das Internationale Leitungskollegium anvertraut,
- bereitet die Mitteilungen des Leitungskollegiums vor und veröffentlicht sie,
- hält das Archiv der Föderation auf aktuellem Stand.

§2. Bei den Treffen des Internationalen Leitungskollegiums und des Generalplenums fungiert er/sie als Sekretär.

## Artikel 4. Das Generalplenum und die Arbeitsteams

### Zusammensetzung

89 §1. Zum Generalplenum gehören alle Generalratsmitglieder der föderierten Institutionen.

§2. Sechs Laien wirken im Plenum mit, die zwei aus dem Internationalen Leitungskollegium sowie weitere vier, die nach dem Reglement bestimmt werden. Sie haben beratende Stimme.

### Aufgaben und Prioritäten

90 §1. Das Generalplenum hilft dem Leitungskollegium bei seiner Arbeit. Seine Mitarbeit bringt den gemeinschaftlichen Geist zum Ausdruck, der für die Föderation charakteristisch ist.

§2. Wenn sich das Leitungskollegium an das Generalplenum wendet, gibt es, je nach Vorschrift, seine Zustimmung oder seine Ansicht ab. So hilft es ihm bei seiner Leitungsaufgabe.

§3. Es gibt seine Ansicht ab

- zu Dokumenten die für die ganze Föderation bestimmt sind
- zu Richtlinien für die Evangelisierung und
- zu Plänen, die der Erfüllung der gemeinsamen Sendung dienen.

### Das Generalkomitee für wirtschaftliche Fragen

91. Das Generalkomitee für wirtschaftliche Fragen besteht aus fünf Mitgliedern des Generalplenums. Sie werden vom Internationalen Leitungskollegium mit Zustimmung des Generalplenums ernannt.

### Arbeitsteams

92. Das Internationale Leitungskollegium bildet spezialisierte Arbeitsteams, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich sind und wie vorgesehen die

gemeinsame Mission mittragen. Die Teams werden den Zusatznormen entsprechend gebildet.

## **Artikel 5. Die Oberen der Föderation auf territorialer Ebene**

93. Die territorialen und regionalen Dienststellen sind nach dem Reglement zusammengesetzt und haben ihren entsprechenden Zuständigkeitsbereich.

## **Kapitel 6. Verwaltung, Ökonomie und Mitverantwortung im wirtschaftlichen Bereich**

### **Allgemeine Kriterien**

94. Institutionen, Werke und Laien sollen die Föderation im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, damit sie über Mittel verfügt, die es ihr erlauben, ihre Ziele zu erreichen. Deshalb soll die Föderation auch Werke schaffen und fördern, die Gewinn erwirtschaften.

### **Solidaritätsfonds**

95 §1. Die föderierten Institutionen sollen füreinander einstehen. Sie sollen verantwortlich ihre eigenen Bedürfnisse decken, aber auch jährlich zum Solidaritätsfonds der Föderation beitragen. Die zuständigen Stellen bestimmen die Höhe des Beitrags.

§2. Die Föderation verwaltet die Mittel des Solidaritätsfonds und fördert damit die geistlichen Institute und apostolischen Unternehmungen, die dessen bedürfen (nach dem Prinzip der Subsidiarität).

### **Geschäftsfähigkeit**

96. Die Föderation und ihre rechtmäßig errichteten Territorien haben als juristische Personen öffentlichen Rechts Anspruch darauf, nach Maßgabe der Universalgesetzgebung und des Eigenrechts weltliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Alle diese Güter sind Kirchenvermögen.

### **Immobilien**

97. Wer der Föderation eine Immobilie zur Verfügung stellt, muss hierfür einen zivilrechtlich gültigen Vertrag aufsetzen. Darin werden die Bedingungen für Gebrauch und Nutznießung festgelegt. Es ist unerheblich, ob dies unentgeltlich oder gegen Entgelt geschieht.

## Eigenständigkeit der föderierten Institutionen und der Föderation

98. Sowohl die Föderation als auch jede föderierte Institution haben ihre eigene, unabhängige Verwaltung, nach ihrem Eigenrecht. Jeder kann aber zentral organisierte Dienste in Anspruch nehmen.

## Unterhalt der Mitglieder der föderierten Institutionen

99 §1. Jede föderierte Institution sorgt für den wirtschaftlichen Unterhalt der eigenen Mitglieder und kommt nach dem Eigenrecht für all ihre materiellen Bedürfnisse auf.

§2. Zur Vergütung der Arbeit von Mitgliedern der föderierten Institutionen können intern Arbeitsverträge geschlossen werden, die zivilrechtlich gültig sind.

## Stammvermögen

100. Das Stammvermögen der Föderation besteht aus Gütern, die dazu bestimmt sind, ihr wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten, ihren Bedürfnissen entsprechend.

## Zweck der materiellen Güter

101. Die materiellen Güter der Föderation sollten vorrangig folgendermaßen eingesetzt werden:

1.° zur Erfüllung ihrer Ziele;

2.° als Hilfgelder an die föderierten Institutionen, Werke oder apostolischen Unternehmungen, falls sie sie benötigen und das möglich ist;

3.° als Hilfe für die Kirche, wo sie Not leidet, und als Beitrag zu Werken der Caritas gegenüber den Ärmsten.

## Einige Kriterien für die Verwaltung

102 §1. Wer Güter verwaltet, muss die Gesetze befolgen (das Universalkirchenrecht, das Eigenrecht und das Zivilrecht).

§2. Verwalter müssen

- regelmäßig Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen;

- dabei helfen, die Berichte vorzubereiten, die den verschiedenen Instanzen vorzulegen sind (der Föderation, den zivilen und kirchlichen Behörden, den Spendern und wer sonst noch auf dem Laufenden gehalten werden muss).

## Verantwortungsvolle Verwaltung

103. Wir bemühen uns um eine zuverlässige, effiziente und im Geist des Dienstes ausgeübte Verwaltung. Materielle Dinge gebrauchen wir verantwortungsvoll und im Geist der Armut.

## Das Ganze hat manchmal Vorrang vor dem Teil

104. Was die Föderation in den Territorien besitzt und verwaltet, dient dem Wohl der gesamten Föderation. Wenn nötig, kann das Internationale Leitungskollegium darüber verfügen, um Bedürfnisse zu decken und Projekte der Föderation zu finanzieren. Dazu muss es die vorgeschriebenen Schritte einhalten (Befragung, Anhörung). Der Spenderwille muss stets respektiert werden.

## Veräußerungen

105 §1. Für die Veräußerung von Vermögen der Föderation ist das Internationale Leitungskollegium zuständig. Dazu muss es die vorgeschriebenen Schritte (Befragung, Anhörung) und Grenzvorgaben beachten (siehe Zusatznormen).

§2. Außerdem muss der Heilige Stuhl seine Erlaubnis erteilen, wenn:

- das Geschäft die festgesetzte Wertobergrenze überschreitet oder es sich
- um Sachen handelt, die aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder
- um künstlerisch bzw. historisch wertvolle Sachen.

## Außerordentliche Verwaltungsakte

106 §1. Das internationale Leitungskollegium bestimmt (siehe can. 1281 CIC), welche Akte auf internationaler, territorialer und regionaler Ebene außerordentliche Verwaltungsakte sind.

§2. Das internationale Leitungskollegium genehmigt solche Akte und muss sich dabei an die vorgeschriebenen Schritte (Befragung, Anhörung) und Grenzvorgaben halten (siehe Zusatznormen).

## Haushaltsplan

107. Die Verwaltung muss immer gemäß einem genehmigten Haushaltsplan erfolgen.

## Nachhaltigkeit

108. Territorien, Regionen und Werke der Föderation werden erst errichtet bzw. apostolische Tätigkeiten erst in Angriff genommen, nachdem deren Finanzierung und Nachhaltigkeit garantiert ist.

## Mit Lasten verbundene Spenden

109. Wer im Namen der Föderation mit Pflichten oder Lasten verbundene Spenden annimmt, braucht hierfür eine schriftliche Genehmigung, es sei denn, sie sind von geringer Bedeutung und kurzer Dauer. Das entsprechende Leitungskollegium erteilt die Erlaubnis.

## **Kapitel 7. Das Eigenrecht ist zu befolgen**

110. Zum Eigenrecht der Föderation gehören die Statuten und die Zusatznormen. Alle Mitglieder und föderierten Institutionen müssen es in den Teilen befolgen, die sie betreffen.

## **Kapitel 8. Erweiterung, Änderung und Auflösung der Föderation**

### **Erweiterung der Föderation**

111 §1. Die geistliche Familie des Regnum Christi kann erweitert werden, wenn eine neue kirchliche Institution, die Ausdruck des Charismas ist, eingegliedert wird. Der Generalkonvent und die höchsten Gremien der föderierten Institutionen müssen dem zustimmen.

§2. Soll eine neue föderierte Institution eingegliedert werden, muss, wenn nötig, der Heilige Stuhl die entsprechenden Änderungen an diesen Statuten approbieren.

### **Entlassung**

112 §1. Eine föderierte Institution kann den Heiligen Stuhl darum bitten, aus der Föderation entlassen zu werden. Den Antrag stellt ihr höchstes Gremium nach Anhörung der anderen Institutionen.

§2. Sollte der Antrag bewilligt werden, besitzen die Föderation oder die verbliebenen föderierten Institutionen keinerlei Rechtstitel über die materiellen Güter der scheidenden Institution, noch umgekehrt sie über deren Güter.

### **Auflösung einer föderierten Institution**

113. Die Güter einer Institution, die aufgelöst wird, sind für den Zweck bestimmt, den das Eigenrecht dieser Institution oder die Oberen vor der Auflösung ausdrücklich festgelegt hatten.

### **Ausschluss einer föderierten Institution**

114. Der Generalkonvent kann mit Zweidrittelmehrheit beim Heiligen Stuhl beantragen, dass eine Institution der Föderation aus sehr schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen wird. Dem Antrag müssen die verbleibenden föderierten Institutionen zustimmen.

### **Auflösung**

115 §1. Der Heilige Stuhl kann die Auflösung der Föderation anerkennen (vgl. CIC

582), wenn der Generalkonvent der Föderation und die höchsten Gremien der föderierten Institutionen darum bitten.

§2. Die föderierten Institutionen schließen eine Vereinbarung ab, um die Güter der Föderation unter sich zu verteilen.

## **Kapitel 9. Konfliktlösung**

### **Mechanismus zur Lösung von Konflikten**

116. Wenn es unter den föderierten Institutionen oder bei der Auslegung des Eigenrechts zu einem Konflikt kommt, gilt Folgendes:

1.° Bei regionalen Konflikten kann man sich an das Territoriale Leitungskollegium wenden und dort um Vermittlung oder ein Schiedsverfahren bitten. In diesem Fall müssen alle Parteien mit dem Leitungskollegium zusammenarbeiten und versuchen, den Konflikt zu lösen;

2.° Wenn der regionale Konflikt nicht wie oben beschrieben gelöst wurde oder wenn Instanzen des Territoriums involviert sind, kann jede Partei oder das Gremium den Fall dem Internationalen Leitungskollegium vorlegen. Wenn alle Mittel innerhalb der Föderation erschöpft sind und der Fall es erforderlich macht, können sich die Parteien an den Heiligen Stuhl wenden;

3.° Wenn der Konflikt auf internationaler Ebene entsteht und der Fall es erforderlich macht, kann man ihn dem Heiligen Stuhl direkt vorlegen.